

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats  
der Medizinischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

über eine Änderung der Auswahlkriterien gemäß  
Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von  
Teilnehmer\*innen für den Masterstudiengang  
„Neurosciences“  
für die Auswahl für das Wintersemester 2022/23

Vom 31. Mai 2022

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Beschluss des Fakultätsrats  
der Medizinischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**über eine Änderung der Auswahlkriterien gemäß  
Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur  
Auswahl von Teilnehmer\*innen  
für den Masterstudiengang „Neurosciences“  
für die Auswahl für das Wintersemester 2022/23**

**vom 31. Mai 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie der Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für den Masterstudiengang „Neurosciences“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 45 vom 29. September 2015) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn am 4. April 2022 folgenden Beschluss gefasst:

**I. Regelung zur Änderung der Auswahlkriterien für das Wintersemester 2022/23**

1. Aufgrund der zur Begrenzung der Ausbreitung des global weiterhin präsenten Covid-19 Virus erlassenen, in vielen Ländern/Teilen der Welt weiterhin andauernden Einschränkungen von Kontakten und des öffentlichen Lebens und der damit einhergehenden Reduzierung des Zugangs zu öffentlichen Gebäuden oder der Schließung dieser, wie auch Geschäftsstellen des DAADs und der Goetheinstitute ist eine weltweite Durchführung des in der Auswahlverfahrensordnung (AVO) für den Masterstudiengang „Neurosciences“ vorgesehenen fachspezifischen Studierfähigkeits-test gemäß § 3 Abs. 3 AVO im Auswahlverfahren für das Wintersemester 2022/23 nicht möglich.
2. In Abstimmung mit der Auswahlkommission des Studiengangs „Neurosciences“ wird daher für die Auswahl für das Wintersemester 2022/23 das folgende Verfahren festgelegt: Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 3 Abs. 3 AVO wird im Auswahlverfahren für das Wintersemester 2022/23 nicht durchgeführt, da eine Umsetzung für alle qualifizierten Bewerber\*innen und somit Gewährleistung der Chancengleichheit nicht garantiert werden kann. Die Auswahl der Bewerber\*innen erfolgt nach der Note gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 AVO.
3. Die Regelung ist ab sofort und ausschließlich für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2022/23 wirksam.

## **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 4. April 2022 sowie der Entschließung des Rektorats vom 3. Mai 2022.

Bonn, den 31. Mai 2022

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch